

VERERBEN SIE SCHUTZ UND MENSCHENRECHTE

Ein Leitfaden zu Testament und Erbschaft



PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Herausgeber:
 Förderverein PRO ASYL e.V.
 Postfach 160624
 60069 Frankfurt/M.
 Telefon: 069 / 24 23 14 0
 Fax: 069 / 24 23 14 72
 Internet: www.proasyl.de
 E-Mail: proasyl@proasyl.de

Spendenkonto:
 SozialBank
 IBAN DE70 3702 0500 5050 5050 50
 BIC BFSWDE33XXX

Druck:
 directpunkt GmbH
 Ausschläger Allee 178
 20539 Hamburg
 Telefon: 040 / 23 78 60 0

Veröffentlicht im März 2025

INHALT

VORWORT	04
FLUCHT UND MENSCHENRECHTE	06
DAS INDIVIDUELLE RECHT AUF SCHUTZ	09
IM EINSATZ AN EUROPAS AUSSENGRENZEN	10
WELCHE GESELLSCHAFT WIR WOLLEN – FÜR UNS UND FÜR ANDERE	13
GESELLSCHAFTLICHE WIRKUNG: UNABHÄNGIG, AUFKLÄRERISCH, POLITISCH	14
WARUM EIN TESTAMENT?	16
ERBRECHT	20
TESTAMENT VERFASSEN	22
ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERN	26

Liebe Leserin, lieber Leser,

Ihr Interesse an PRO ASYL zeigt, dass Ihnen das Schicksal Schutzsuchender am Herzen liegt. Menschen, die vor Krieg, Gewalt, Rassismus und Unterdrückung fliehen, suchen Sicherheit und eine neue Zukunft. Diese finden sie nur, wenn sie Offenheit, Mitmenschlichkeit und Solidarität erfahren.

Die Würde jedes Menschen ist unantastbar, die Menschenrechte sind universell – das ist der Kern unseres Engagements. Der Schutz von Flüchtlingen hat dabei eine besondere Bedeutung, denn sie sind oft die Ersten, die Unrecht und Unmenschlichkeit erfahren. Eine Gesellschaft, die das Asylrecht achtet, verteidigt damit auch die Rechte aller Menschen.

Unser Einsatz für Schutzsuchende ist ein langer Weg – und Sie können ihn mit uns gehen. Indem Sie PRO ASYL in Ihrem Testament bedenken, setzen Sie ein dauerhaftes Zeichen der Menschlichkeit. Sie können die Arbeit von PRO ASYL auf zwei Wegen testamentarisch unterstützen:

- Zuwendungen an den Förderverein PRO ASYL wirken unmittelbar und direkt.
- Zuwendungen an die Stiftung PRO ASYL sichern unser langfristiges Engagement.

Der Förderverein PRO ASYL und die Stiftung PRO ASYL sind als gemeinnützige Organisationen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Ihre Zuwendung kommt daher in voller Höhe dem Flüchtlingsschutz zugute. Wir beraten Sie gerne persönlich zu Ihren Möglichkeiten. Menschliches, politisches und integratives Wirken findet bei PRO ASYL Gestalt.

Gestalten Sie mit! Wir freuen uns über Ihre Unterstützung.
Ihre



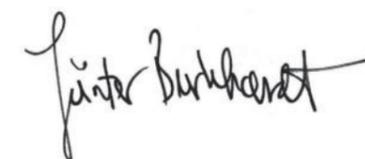
Helen Rezene

Geschäftsführung
Förderverein PRO ASYL e. V.



Karl Kopp

Geschäftsführung
Förderverein PRO ASYL e. V.
Vorstand Stiftung PRO ASYL



Günter Burkhardt

Vorstand Stiftung PRO ASYL

FLUCHT UND MENSCHENRECHTE

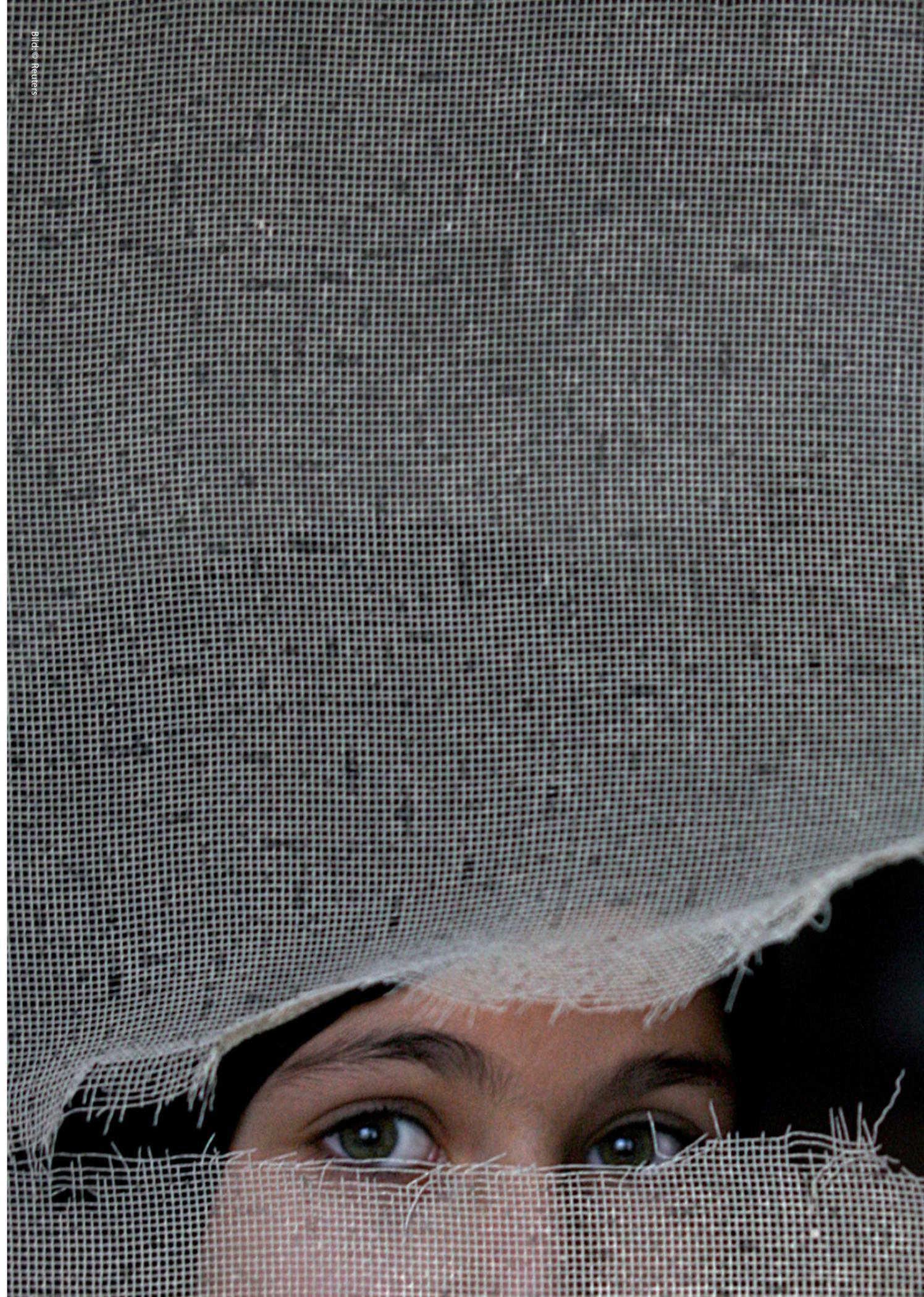
Flüchtlinge und ihre Menschenrechte gilt es zu schützen – davon sind wir zutiefst überzeugt. Wer alles verloren hat und vor Verfolgung, Terror und Gewalt in einem anderen Land Schutz sucht, hat ein Recht auf Hilfe und Solidarität.

Im November 1985 wird bei einem Treffen zwischen Dr. Jürgen Micksch, dem stellvertretenden Direktor der Evangelischen Akademie Tutzing, und René van Royen, dem Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland, die Bildung eines parteiübergreifenden Bündnisses für Flüchtlinge vereinbart. Am 9. September 1986 wird die Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL ins Leben gerufen, 1988 entsteht der Förderverein PRO ASYL. Die Stiftung PRO ASYL wird 2002 gegründet – sie soll die Flüchtlingsarbeit und das gemeinsame Engagement für eine weltoffene, faire und solidarische Gesellschaft langfristig sichern.

Geflüchtete hoffen auf etwas, das uns selbstverständlich erscheint: ein Leben in Sicherheit und Würde, mit den gleichen individuellen Rechten wie alle anderen Menschen. Mit Ihrer Unterstützung für PRO ASYL treten Sie auf nachhaltige Weise für eine menschenwürdige Zukunft Schutzsuchender in einer demokratischen, vielfältigen und integrativen Gesellschaft ein. Lassen Sie uns diese Werte gemeinsam verteidigen, pflegen und weiterentwickeln!

»OHNE PRO ASYL WÄRE DIE STIMME DER HUMANITÄT VIEL LEISER IN DIESEM LAND. PRO ASYL LEISTET WIDERSTAND GEGEN GLEICHGÜLTIGKEIT, KALTSCHNÄUZIGKEIT UND KALTHERZIGKEIT. SOLCHER WIDERSTAND IST DIE RATIO DER DEMOKRATIE. PRO ASYL SORGT DAFÜR, DASS DAS GEWISSEN WACH BLEIBT.«

Heribert Prantl, Publizist und Jurist





DAS INDIVIDUELLE RECHT AUF SCHUTZ

Der Einzelfall zählt – diese zentrale Botschaft von PRO ASYL gilt heute, vor dem Hintergrund sich abschottender Gesellschaften, mehr denn je. Sie bezieht sich in ihrem Kern auf eine einzigartige humanitäre und rechtliche Errungenschaft, die nach jahrzehntelangen Bemühungen von Menschenrechtler*innen und als Konsequenz aus der Katastrophe zweier Weltkriege festgeschrieben wurde: Das Individualrecht auf Schutz, das 1951 unter dem Namen Genfer Flüchtlingskonvention formuliert wurde.

Das Recht eines geflüchteten Menschen auf Schutz ist ein unersetzliches rechtliches Gut. Wirksam ist es nur dort, wo Staaten dies anerkennen. Dafür setzen wir uns auf allen Ebenen ein:

- mit humanitärer und rechtlicher Unterstützung für Schutzsuchende in Deutschland und Europa,
- mit einem europaweiten Netzwerk zum Aufbau und Erhalt effektiver Strukturen in den Bereichen Flüchtlingschutz und Menschenrechte,
- durch eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit mit starken Partnern vor Ort wie RSA (Refugee Support Aegean) in Griechenland,
- politisch mit Initiativen, Dokumentationen, Recherchen, Kampagnen und fachspezifischen Schriften.

Mit unserer Einzelfallhilfe konnten wir bereits vielen tausend Flüchtlingen zur Seite stehen – in manchen Fällen bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dabei erzielten wir bedeutende Erfolge, die in ihren Auswirkungen oft weit über den jeweiligen Einzelfall hinausgehen. Beispiele sind die Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund, die Durchsetzung von Rechtsberatung im Flughafenverfahren, die Bleiberechtsregelung, die Berücksichtigung nichtstaatlicher Verfolgung im Asylverfahren, die uneingeschränkte Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention und das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Unrechtmäßigkeit einer prüfungslosen Abschiebung in andere EU-Länder.

IM EINSATZ AN EUROPAS AUSSENGRENZEN

In der Verteidigung des universellen Menschenrechts auf Schutz stehen wir zusammen mit unseren europäischen Partnern weiterhin vor großen Aufgaben. Besonders schmerzlich sehen wir die Gewalt und Schikanen, denen Menschen auf der Flucht ausgesetzt sind. In von uns begleiteten Prozessen haben wir vor nationalen und internationalen Gerichten bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in den vergangenen Jahren Bedeutendes erreicht. Zwei Fälle:

- Im Januar 2014 starben elf schutzsuchende Menschen, deren Flüchtlingsboot sich im Schlepptau der griechischen Küstenwache vor der Insel Farmakonisi befand. Nach über acht Jahren endete der Prozess, den wir zusammen mit unserer griechischen Partnerorganisation Refugee Support Aegean (RSA) begleitet haben, mit einer Verurteilung Griechenlands für eine tödliche Pushback-Operation in der Ägäis.
- Im September 2014 eröffneten Beamte der griechischen Küstenwache in der Bucht von Pserimos das Feuer auf ein Flüchtlingsboot. Der syrische Familienvater Belal Tello starb an den schweren Verletzungen. Im April 2024 verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Griechenland wegen der Verletzung des Rechts auf Leben nach Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Auch dieses Urteil haben wir zusammen mit RSA erstritten.

Unsere Haltung und das Ziel unserer Arbeit ist klar: Kein Mensch darf an Europas Grenzen sterben! Wo die Abwehr schutzsuchender Menschen Ziel der Flüchtlingspolitik ist, stehen die Werte Europas auf dem Spiel.

**»SCHAUT AUF DIE MENSCHEN,
DIE FLIEHEN, UND GEBT DENEN
EINE STIMME, GEBT DENEN EIN
RECHT, GEBT DENEN EINE WÜRDE –
DAFÜR STEHT PRO ASYL.«**

Navid Kermani, Schriftsteller

Europäische Kooperationspartner von PRO ASYL



WELCHE GESELLSCHAFT WIR WOLLEN – FÜR UNS UND FÜR ANDERE

Der Einsatz von PRO ASYL dreht sich in erster Linie um Flüchtlings- und Menschenrechte. Aber nicht nur. Es geht auch darum, welche Gesellschaft wir wollen – für uns und für andere. Soll es eine Gesellschaft sein, die auf Ausgrenzung, Abschottung und autoritäre Strukturen setzt – oder soll es eine weltoffene, demokratische und humane Gesellschaft sein? Unsere Position ist eindeutig – und wir sind fest davon überzeugt, dass der zukunftsfähige Weg in eine solidarische und teilhabeorientierte Gesellschaft führt.

Die Gegenwart hat leider zu großen Teilen ein anderes Gesicht: Ein Europa, das den Schwächsten ihre Rechte nimmt, das sie illegal und gewalttätig zurückschiebt, das kriegführende Staaten mit Waffen versorgt, ist in vielerlei Hinsicht verantwortlich für die desaströsen Entwicklungen.

Was können wir tun? Immer wieder auf Missstände hinweisen. Unsere Stimme für Gerechtigkeit, Mitmenschlichkeit und Integration erheben. Gegen Rassismus aufstehen. Nicht leiser werden, wenn wir auf Widerstand, Intoleranz und Hass stoßen. Gemeinschaftlichkeit, Solidarität und Respekt füreinander einfordern. Unbeirrt bleiben und den einzigartigen Wert universell gültiger Menschenrechte in der Debatte einbringen.

»WENN STAAT UND BEHÖRDEN IHRE VERDAMMTE PFLICHT UND SCHULDIGKEIT NICHT MEHR TUN, FÄLLT DEN BÜRGERINNEN UND BÜRGERN DIE AUFGABE ZU, DIE EINHALTUNG DER MENSCHENRECHTE MIT ALLEM NACHDRUCK EINZUFORDERN.«

Pfarrer Herbert Leuninger († 2020), Menschenrechtler und Mitbegründer von PRO ASYL





Bild: © Photocase

GESELLSCHAFTLICHE WIRKUNG: UNABHÄNGIG, AUFKLÄRERISCH, POLITISCH

PRO ASYL ist seit seiner Gründung bis heute unabhängig von staatlicher Finanzierung und anderen politischen oder gesellschaftlichen Organisationen. Dies versetzt uns in die Lage, unbeirrte Themen anzusprechen, die für die etablierte Politik häufig auch unbequem sind.

Mit professionellen, sachlich fundierten Recherchen und Dokumentationen zu Verfolgung und Gewalt in Herkunftsländern, zur Situation auf den Fluchtrouten über Land und übers Meer, zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber Flüchtlingen in der Europäischen Union und zu weit verbreiteten offenen und versteckten Repressionen gegenüber Schutzsuchenden tragen wir zu einer transparenten und auch selbstkritischen politisch-gesellschaftlichen Debatte bei.

Mit Ausstellungen, politischen Aktionen, profilierten Beiträgen und intensiven Debatten in sozialen Netzwerken, Kampagnen sowie Informationsbriefen an Unterstützer*innen und Interessierte bringen wir flüchtlingsrelevante Themen wirksam in die Öffentlichkeit.

Mit unserem angesehenen Menschenrechtspreis der STIFTUNG PRO ASYL, der PRO ASYL-Hand, zeichnen wir jährlich herausragende Akteur*innen für die Menschenrechte auf nationaler und internationaler Ebene aus. Und auch PRO ASYL selbst wurde bereits vielfach ausgezeichnet. Die Organisation ist Trägerin des Bonhoefer-Preises, des Aachener Friedenspreises, der Theodor-Heuss-Medaille, des Sonderpreises des Osnabrücker Friedenspreises und des Göttinger Friedenspreises.

WARUM EIN TESTAMENT?

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihren Nachlass bewusst zu regeln

Ein Testament ist der naheliegende und einfache Weg für Sie zu bestimmen, was mit Ihrem Erbe geschehen soll. Viele Menschen machen davon keinen Gebrauch – auch deswegen, weil sie sich nur ungern mit den damit verbundenen Fragen beschäftigen. Eine Reflexion über die Verwendung des eigenen Nachlasses kann jedoch sehr sinnvoll sein, weil dies häufig zu deutlich mehr persönlicher Klarheit über die eigenen Lebensverhältnisse und Einstellungen führt.

Wichtig ist: Nur ein Testament garantiert Ihnen die Realisierung Ihres letzten Willens

Mit einem rechtlich einwandfreien Testament können Sie zum Beispiel die Versorgung Angehöriger in Ihrem Sinne sichern. Es verhindert mögliche Erbstreitigkeiten und schafft für alle Beteiligten klare Verhältnisse. Auch wenn Sie etwas für humanitäre, politische oder soziale Organisationen wie z.B. PRO ASYL hinterlassen möchten, sollten Sie dies ausdrücklich schriftlich in Ihrem Testament festlegen. Alles, was Sie nicht persönlich in Ihrem Testament regeln, wird ansonsten durch das gesetzliche Erbrecht bestimmt.

Testament und Pflichtteil

Abgesehen von den gesetzlichen Regelungen zum Pflichtteil gilt ein Testament gegenüber der gesetzlich geregelten Erbfolge als vorrangig. Pflichtteilsberechtigte Personen können durch ein Testament nicht gänzlich vom Erbe ausgeschlossen werden. Der Pflichtteil beträgt 50 % des gesetzlichen Erbteils.

- Pflichtteilsberechtigt sind stets Ehepartner*innen, eingetragene Lebenspartner*innen, (adoptierte) Kinder sowie die (Adoptiv-)Eltern, falls keine Abkömmlinge vorhanden sind.
- Entferntere Abkömmlinge (Enkel, Urenkel usw.) sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn kein näherer Abkömmling den Pflichtteil verlangen kann.

Was geschieht ohne Testament?

- Ohne ein Testament greift die gesetzliche Erbfolge. Ob das in Ihrem Sinne ist, sollten Sie sich überlegen.
- Die im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Erbfolge berücksichtigt nur Blutsverwandte, Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen sowie adoptierte Kinder und Adoptiveltern.
- Auf Basis der gesetzlichen Erbfolge ist es zum Beispiel möglich, dass Ihr Nachlass an entferntere Verwandte geht, zu denen Sie gar keinen Kontakt haben.
- Ohne ein Testament werden auch Menschen oder Organisationen, die Ihnen wichtig sind und die Sie eigentlich bedenken wollen, nichts bekommen.
- Besonders beachten sollten Sie Folgendes: Partner*innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sind keine gesetzlich Erbenden.
- Ohne Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen, Kinder oder Verwandte geht Ihr Vermögen bei einem fehlenden Testament automatisch an den Staat.

»SEIT JAHREN UNTERSTÜTZEN WIR DEN EINSATZ VON PRO ASYL. DIE ARBEIT DER ORGANISATION HABEN WIR ALS SEHR PROFESSIONELL, SERIÖS UND EFFEKTIV KENNENGELERNT. DIE STIFTUNG BIETET DIE MÖGLICHKEIT, DIE DURCHFÜHRUNG DIESER ARBEIT LANGFRISTIG ZU SICHERN.«

Michael Breitkopf, Gitarrist der »Toten Hosen«, Unterstützer

Wichtige Informationen für alle, die im europäischen Ausland leben

Die in allen EU-Staaten (ausgenommen Irland, Dänemark und UK) gültige EU-Erbrechtsverordnung bindet das jeweils gültige Erbrecht nicht an die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern an die gesetzlichen Grundlagen des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten »gewöhnlichen Aufenthalt« hatte. Wenn Sie im Ausland leben, gelten für Sie dann also statt deutscher beispielsweise spanische, italienische oder französische Gesetze.

Was können Sie tun?

Der einfachste Ausweg ist auch hier ein Testament. Sollten Sie im Ausland leben, legen Sie in Ihrem Testament ausdrücklich schriftlich fest, dass für Ihre Nachlassregelung auch in Zukunft Ihre Staatsangehörigkeit maßgeblich sein soll. Wenn Sie dies unterlassen, könnten die Erben den möglicherweise das Nachsehen haben.

Formulierungsvorschlag zur Rechtswahl: *Ich wähle für die Zulässigkeit und materielle Wirksamkeit meiner Verfügungen von Todes wegen und der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach meinem Tod das deutsche Recht. Mein gesamter Nachlass soll nach deutschem Recht vererbt werden. Diese Rechtswahl soll auch dann weiterhin Gültigkeit haben, wenn ich meinen Wohnsitz oder letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland habe, beziehungsweise hatte.*

Hinweis: Ihr eigenhändiges Testament muss handschriftlich geschrieben und unterschrieben werden. Unterschreiben Sie so, wie Sie es immer machen, sodass kein Zweifel an der Gültigkeit Ihrer Unterschrift entsteht. Keinesfalls ist es ausreichend, das Testament beispielsweise am Computer zu schreiben, auszudrucken und dann zu unterschreiben. Ihr eigenhändiges Testament sollte eine Überschrift haben wie z.B. »Mein Testament« sowie mit Ort und Datum versehen sein.

Sorgen Sie dafür, dass Ihr Testament gefunden wird. Teilen Sie einer vertrauten Person mit, wo Sie es aufbewahren.

Gegen eine geringe Gebühr können Sie Ihr eigenhändiges Testament auch beim Nachlassgericht (das Amtsgericht an Ihrem Wohnort) hinterlegen. Die Gebühr beträgt 75 EUR (Stand Ende 2024). Das Testament wird zudem im Testamentregister der Bundesnotarkammer erfasst. Hierfür beträgt die Gebühr 18 EUR (Stand Ende 2024) pro testierende Person. Notarielle Testamente sind stets beim Nachlassgericht hinterlegt.

»IN MEINER OHNMACHT ANGESICHTS ALL DER UNMENSCHLICHKEITEN, DIE MENSCHEN AUF DER FLUCHT ERLEBEN, BIN ICH DANKBAR, DASS ES ORGANISATIONEN WIE PRO ASYL GIBT ... MEIN BEITRAG FÜR DIESE WERTVOLLE ARBEIT IST ES, PRO ASYL IN MEINEM TESTAMENT ZU BEDENKEN.« Gerda Enk, Unterstützerin

»SIE GEBEN MIR HOFFNUNG. VIELEN DANK FÜR IHREN EINSATZ.«

Anna Elia, Unterstützerin

»ES GEHT GRUNDSÄTZLICH UM DIE SICHERSTELLUNG DER GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION, DARUM IST DIE ARBEIT VON PRO ASYL SO WICHTIG. UND DESHALB MÖCHTE ICH DIE ORGANISATION AUCH MIT EINEM VERMÄCHTNIS BEDENKEN.«

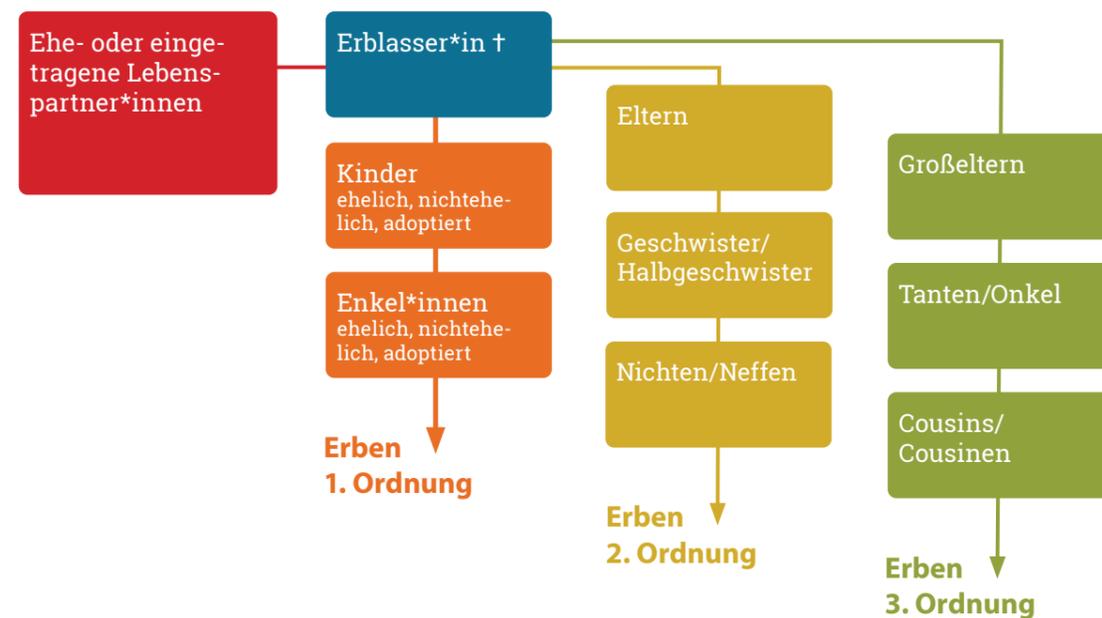
Nicolette Naumann, Unterstützerin

ERBRECHT

Informationen über die gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge ist in den §§ 1924 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet erbberechtigte Verwandte erster, zweiter, dritter und gegebenenfalls auch weiter entfernter Ordnung. Grundsätzlich gilt: Sobald es Erben vorrangiger Ordnung gibt, erhalten nachrangig Erbende nichts. Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner*innen räumt das Erbrecht eine besondere Stellung ein (§ 1931 BGB). Die gesetzlichen Regelungen können durch ein Testament abgeändert werden – jedoch nur unter Berücksichtigung des gesetzlichen Pflichtteils.

Pflichtteil, § 2303 BGB: Anrecht auf einen Pflichtteil haben die nächsten Angehörigen (Ehe- bzw. Lebenspartner*innen, Kinder, bei Kinderlosigkeit: Eltern). Dabei kann nur die Zahlung einer Geldsumme verlangt werden. Diese beträgt die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.



Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*innen: Neben den erbberechtigten Verwandten nimmt der oder die Ehe- oder eingetragene Lebenspartner*in eine besondere Stellung ein. Er bzw. sie erbt immer – wie viel, hängt zum einen davon ab, in welchem Güterstand die Eheleute miteinander verheiratet waren und neben welchen Verwandten der/die Ehegatte/Ehegattin erbt. Existiert kein notarieller Ehevertrag, gilt der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Dieser spricht dem/der erbenden Partner*in in der Regel die größtmögliche Teilhabe am Nachlass zu. Wurde er/sie enterbt, besteht Anrecht auf einen Pflichtteil und ein Anspruch auf einen Zugewinnausgleich gegenüber den Erbenden oder der Erbengemeinschaft.

Berliner Testament: Häufig wollen sich Ehe- oder Lebenspartner*innen gegenseitig besser absichern, als das Gesetz dies vorsieht. Dies kann z. B. in einem sogenannten »Berliner Testament« geschehen. Die Ehe- oder eingetragenen Lebenspartner setzen sich jeweils als Alleinerbende ein. Da etwaige Kinder in diesem Fall keinen Erbteil erhalten, können sie ihren Pflichtteil verlangen.

Wenn der/die überlebende Partner*in verstorben ist, erben die Kinder (»Schlusserben«). Das Berliner Testament lässt sich in der Regel nur ändern, wenn beide Beteiligte zustimmen. Das gilt selbst dann, wenn der/die Partner*in bereits verschieden ist. Der/die Hinterbliebene ist – abgesehen von ganz spezifischen Ausnahmen – auch in diesem Fall an das Testament gebunden und darf es grundsätzlich nicht eigenmächtig ändern. Verfügen Sie daher in Ihrem Testament ausdrücklich, ob Sie sich »wechselseitig« einsetzen oder der/die Überlebende ein neues Testament aufsetzen darf.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften: Unverheiratete bzw. nicht eingetragene Partner*innen haben kein gesetzliches Erbrecht. Daher ist für Paare, die in nichtehelicher bzw. nicht eingetragener Lebensgemeinschaft leben und sich gegenseitig für den Fall des Todes eines Partners absichern wollen, die Errichtung eines Testaments oder Erbvertrages unerlässlich.

TESTAMENT VERFASSEN

Damit Ihr Testament gültig ist, müssen Sie einige Vorgaben beachten. Grundsätzlich haben Sie zwei Möglichkeiten: das handschriftliche Testament oder das notarielle Testament.

Das handschriftliche Testament

Verfassen Sie den gesamten Text handschriftlich. Am besten verwenden Sie den Begriff »Mein Testament«, »Mein letzter Wille« oder »Letztwillige Verfügung« als Überschrift. Ort und Datum sollten nicht fehlen. Unterschreiben Sie mit Ihrem vollen Vor- und Nachnamen – und zwar so, wie Sie das üblicherweise immer tun. Erben und Vermächtnisnehmer sollten mit Vor- und Nachnamen sowie Adresse genannt werden – dies vermeidet mögliche Verwechslungen und erleichtert ihr Auffinden.

Eine Verwahrung beim Amtsgericht ist dringend zu empfehlen. So stellen Sie sicher, dass das Testament auf jeden Fall gefunden wird. Die Kosten belaufen sich bei einem Einzeltestament auf 93 EUR, bei einem gemeinschaftlichen Testament auf 111 EUR (Stand Ende 2024). Außerdem sollten Sie eine Person Ihres Vertrauens über die Verwahrung in Kenntnis setzen.

Ehe- und Lebenspartner*innen können ein »gemeinschaftliches Testament« verfassen. Dies ist nicht nur notariell, sondern auch privat und handschriftlich möglich. Dabei hält eine der beiden Personen eigenhändig geschrieben die gemeinsamen Bestimmungen fest, unterschreibt mit Vor- und Nachnamen und fügt Ort sowie Datum hinzu. Die andere Person unterschreibt ebenso mit Vor- und Nachnamen und versieht das Testament mit einem bestätigenden Zusatz wie z.B. »Dies ist auch mein letzter Wille«.

Vorteile: Bei dieser Form des Testaments entstehen für Sie keinerlei Kosten – es sei denn, Sie folgen dem dringenden Rat und hinterlegen das Testament beim Amtsgericht für die genannten Gebühren.

Nachteile: Bei anderen Hinterlegungsformen z.B. zu Hause kann das Testament leicht verloren gehen oder für die Nachkommen nicht auffindbar sein. Bei formalen oder inhaltlichen Mängeln (z. B. mit Computer geschrieben) ist das Testament unwirksam. In den meisten Fällen benötigen die Erbenden später einen Erbschein vom Nachlassgericht zur Vorlage bei Banken, Grundbuch- oder Finanzamt (§§ 2353 ff. BGB). Für die Beantragung eines Erbscheins fallen Gebühren an, die sich nach der Höhe des Nachlasswertes richten und zweimal zu zahlen sind – einmal bei Beantragung und ein weiteres Mal bei Abgabe der eidesstattlichen Erklärung über die Erbschaft.

Hinweis: Bei umfangreicher Erbmasse, insbesondere bei Vorhandensein von Betriebs- oder Immobilienvermögen, empfiehlt es sich angesichts der Komplexität des Themas dringend, eine Fachanwältin/einen Fachanwalt für Erbrecht zurate zu ziehen. Diese können und dürfen Sie zudem auch über steuerrechtliche Aspekte beraten.

Das notarielle Testament

Das notariell beurkundete Testament wird vom Notar ausgefertigt und sodann beim zuständigen Nachlassgericht hinterlegt. Sie erklären dem Notar Ihre Wünsche, woraufhin dieser sie schriftlich in eine rechtlich einwandfreie Form bringt. Sie müssen dann nur noch unterschreiben. Der Notar erläutert Ihnen auch die rechtliche Tragweite Ihrer Verfügungen.

Vorteile: Sie können sicher sein, dass Ihre Verfügungen rechtlich einwandfrei verfasst sind. Die Hinterlegung des Testaments beim Nachlassgericht erfolgt automatisch. Ein notarielles Testament kann den Erbschein ersetzen, dies ist aber nicht gewährleistet. Gerichtsentscheidungen über diese Frage weisen darauf hin, dass in vielen Fällen trotz eines vorliegenden notariellen Testaments ein Erbschein zu beantragen ist.

Nachteile: Grundsätzlich entstehen Ihnen keine gravierenden Nachteile. Es fallen zwar Notarkosten an, die sich nach der Höhe des Vermögens und der Art der Tätigkeit des Notars richten. Die Gebühr für die Errichtung eines Einzeltestaments bei einem Geschäftswert von 50.000 EUR beträgt zum Beispiel 165 EUR, für ein gemeinschaftliches Testament 330 EUR zzgl. MwSt. und angefallener Auslagen.

Hinweis: Ihr Notar bzw. Ihre Notarin sowie verwahrende Gerichte registrieren letztwillige Verfügungen im »Zentralen Testamentsregister« (www.testamentsregister.de). Hierzu müssen Sie nicht besonders tätig werden. Die Verwahrstellen sind gesetzlich zur Registrierung verpflichtet. Dies gilt jedoch *nicht* für handschriftliche Testamente, die nicht amtlich verwahrt werden.

Der Erbvertrag

Außer dem Testament haben Sie auch die Möglichkeit, durch einen Erbvertrag notarielle Regelungen über die Verwendung des eigenen oder gemeinschaftlichen Vermögens zu treffen (§§ 2274 ff. BGB). Ein Erbvertrag kann zwischen zwei und mehreren Partner*innen vereinbart werden. Voraussetzung ist weder eine bestehende Ehe noch ein Verwandtschaftsverhältnis. Ein wichtiger Unterschied zum Testament ist, dass der Erbvertrag nicht einseitig durch den/die Erblasser*in aufgehoben werden kann, es sei denn, dies wird ausdrücklich so geregelt. Ein Erbvertrag kann z.B. auch sinnvoll sein, wenn nicht verheiratete Partner*innen dieselbe erbrechtliche Bindung wie bei einem gemeinschaftlichen Testament erreichen wollen.

Der Erbvertrag muss bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Vertragspartner*innen vor einem Notar geschlossen werden. Bei einem Geschäftswert von 50.000 EUR beträgt die Gebühr für die Errichtung eines Erbvertrags 330 EUR zzgl. MwSt. und angefallene Auslagen. Ein Erbvertrag muss nicht beim Nachlassgericht hinterlegt werden, er kann auch notariell verwahrt werden.

Das Vermächtnis

Wenn Sie einer bestimmten Person oder auch einer gemeinnützigen Organisation wie zum Beispiel PRO ASYL eine bestimmte Summe oder Sache vermachen möchten, ist das Vermächtnis der richtige Weg (§ 1939 BGB). Das Vermächtnis kann in einem Testament angeordnet oder in einem Erbvertrag vereinbart werden.

Bitte beachten Sie: Während Erbende das ganze Vermögen oder einen Teil davon erben und insoweit rechtsnachfolgend sind, erhalten Vermächtnisnehmende nur eine bestimmte Summe oder Sache aus dem Nachlass, ohne rechtsnachfolgend zu sein. Daher gilt: Würden Sie zum Beispiel einer gemeinnützigen Organisation eine bestimmte Summe oder Sache vermachen, wäre diese grundsätzlich nicht Teil einer Erbengemeinschaft. Erbende wären verpflichtet, den von Ihnen genannten Vermögensgegenstand an Vermächtnisnehmende zu übergeben.

Testament ändern

- Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder ergänzen – zum Beispiel durch Nachträge, die Sie unbedingt jeweils datieren und unterschreiben müssen. Empfehlenswert wäre es jedoch, ein neues Testament zu verfassen, in welchem Sie mit dem Satz »Hiermit widerrufe ich alle meine früheren letztwilligen Verfügungen« frühere Testamente widerrufen und zur Rechtsklarheit ein vollständiges und neues Testament errichten.
- Wenn Sie ein neues Testament verfassen, vernichten Sie das alte.
- Ein notarielles Testament wird ungültig, wenn Sie es aus der amtlichen Verwahrung herausnehmen.
- Ein von Ehe- oder Lebenspartner*innen zusammen errichtetes Testament können grundsätzlich nur beide gemeinsam ändern oder widerrufen. Stirbt einer der Partner*innen, so ist die oder der andere in der Regel an den im Testament formulierten Willen gebunden.

Wann hilft ein Testamentvollstrecker?

In manchen Fällen kann es für die Hinterbliebenen sehr aufwendig sein, den Nachlass ordnungsgemäß zu verwalten. Manchmal kommt es auch zu Streit. Hier kann ein Testamentvollstrecker, den Sie in Ihrem Testament oder Erbvertrag benennen, hilfreich sein (§§ 2197 ff. BGB).

Als Testamentvollstrecker kann jede erwachsene und voll geschäftsfähige Person eingesetzt werden. Es kann aber auch eine juristische Person, also eine Bank, ein Verein oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft sein.

Schenkung

Eine Schenkung (§§ 516 ff. BGB) ist der vorteilhafte Weg, bereits zu Lebzeiten Vermögen an zukünftige Erben zu übertragen. Schenkungen zu Lebzeiten helfen, die Erbmasse zu stückeln und damit spätere Erbschaftsteuer zu minimieren oder gar völlig zu vermeiden. Für eventuell entstehende Schenkungsteuern können Sie die allgemeinen Freibeträge mehrfach nutzen. Die Freibeträge können Sie alle zehn Jahre erneut ausschöpfen, die letzte Schenkung muss jedoch zehn oder mehr Jahre vor dem Erbfall erfolgen, da ansonsten der Schenkungswert dem Erbe zugerechnet wird.

Nießbrauch (§§ 1030 ff. BGB)

Wenn Sie z. B. eine Immobilie verschenken, können Sie festlegen, dass Sie Ihr Leben lang die Mieteinnahmen erhalten oder sich ein lebenslanges Wohnrecht einräumen lassen. So übertragen Sie erbschaftsteuermindernd Vermögen und sichern sich zugleich persönlich ab.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERN

Es gelten unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze. Diese sind im Erbschaftsteuergesetz, §§ 15, 16 ErbStG, geregelt.

Erbschaften und Schenkungen sind steuerpflichtig, aber nicht jedes Erbe oder jede Schenkung wird versteuert, da es gewisse Freibeträge gibt. Die Höhe der Freibeträge und Steuersätze richtet sich nach verschiedenen Steuerklassen, in die Erbende bzw. Beschenkte vom Gesetzgeber eingeteilt wurden.

Steuerfrei: Gemeinnützige Organisationen wie der Förderverein PRO ASYL oder die Stiftung PRO ASYL

Steuerklasse 1: Ehe- und eingetragene Lebenspartner*innen, Kinder, Enkel und Urenkel, sowie Eltern, Groß- und Urgroßeltern bei Erwerb durch Erbschaft

Steuerklasse 2: Geschwister, Neffen und Nichten, Schwieger- und Stiefeltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehepartner*innen sowie Eltern, Groß- und Urgroßeltern bei Erwerb durch Schenkung

Steuerklasse 3: Alle anderen Erbenden

BEISPIEL: Persönliche Freibeträge und der etwaige Versorgungsfreibetrag sind vom Steuerwert des Erbes in Abzug zu bringen. So beträgt der persönliche Freibetrag für Ehe- und eingetragene Lebenspartner*innen (Steuerklasse 1) 500.000 EUR, der Versorgungsfreibetrag 256.000 EUR.

Bei einem Erbe von 800.000 EUR und unter Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrags würden also nur die übersteigenden 44.000 EUR steuerlich veranlagt. Hiervon abzugsfähig ist einmalig ein Pauschalbetrag für die Erbfallkosten in Höhe von 15.000 EUR. Hieraus ergibt sich ein zu versteuernder Betrag von 29.000 EUR. Für diese gilt in der Steuerklasse 1 ein Steuersatz von 7 %. Mithin wären 2.030 EUR Steuern zu entrichten.

Erweiterung der Steuerfreiheit für Immobilien: Im Falle der Vererbung einer eigengenutzten Immobilie gelten Sonderregelungen. So erben Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner*innen sowie Kinder eine eigengenutzte Immobilie steuerfrei. Um diesen Vorteil zu genießen, müssen sie in der Regel das geerbte Eigenheim die nächsten 10 Jahre selbst bewohnen. Wird die Immobilie innerhalb dieser Zeit verkauft oder vermietet, wird ggf. Erbschaftsteuer fällig.

Bei Kindern darf – anders als bei Ehe- bzw. eingetragene Lebenspartner*innen – die Wohnfläche der geerbten Immobilie jedoch nicht größer als 200 qm sein. Wird diese Größe überschritten, muss die zusätzliche Wohnfläche versteuert werden, falls der persönliche Freibetrag des Kindes (400.000 EUR) und der Versorgungsfreibetrag für Kinder (je nach Alter 10.300 EUR bis 52.000 EUR) nicht ausreicht. Bei einer Wohnfläche von z.B. 240 qm wären in diesem Fall also 40 qm zu versteuern.

Möchten Sie mehr wissen?

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit unserem Leitfaden erste hilfreiche Informationen geben konnten. Die Themen Testament und Erbschaft sind jedoch so vielschichtig, dass Sie sich im Zweifelsfall unbedingt genauer informieren sollten.

Wenn Sie weitere Fragen an PRO ASYL zu diesem Themenbereich haben, rufen Sie an oder schreiben Sie uns: **Telefon 069 / 24 23 14 64, E-Mail: stiftung@proasyl.de**.

Publikationen von PRO ASYL finden Sie unter www.proasyl.de

Spenden und Stiften können Sie bei PRO ASYL an folgende Empfänger:

Förderverein PRO ASYL e. V.
SozialBank
IBAN DE70 3702 0500 5050 5050 50
BIC BFSWDE33XXX

STIFTUNG PRO ASYL
KD Bank eG
IBAN DE17 3506 0190 1013 7010 12
BIC GENODED1DKD

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

stiftung
PRO ASYL